



Umsetzung Antrag [REDACTED]: Vorschlag EFD

Datum:

28. August 2026

Der Antrag [REDACTED] zu Art. 9 Abs. 1 BankG wurde in der WAK-S vom 11. August 2026 angenommen. Das EFD wurde nach der Annahme gebeten, die Formulierung nochmals zu überprüfen und ggfs. einen angepassten Umsetzungsvorschlag auszuarbeiten.

Antrag	Umsetzungsvorschlag EFD	Begründung EFD
Art. 9 Abs. 1 BankG ¹ Systemrelevante Banken müssen besondere Anforderungen erfüllen. Diese richten sich in Umfang und Ausgestaltung nach dem Grad der Systemrelevanz der betreffenden Bank. Die Anforderungen müssen verhältnismässig sein, und die Auswirkungen auf die betroffenen Banken und den Wettbewerb berücksichtigen sowie, den international anerkannten Standards Rechnung tragen und dürfen im Wesentlichen nicht über die Anforderungen der wichtigsten internationalen Finanzplätze hinausgehen, damit die Wettbewerbsfähigkeit der Banken gewährleistet bleibt.	Art. 9 Abs. 1 BankG ¹ Systemrelevante Banken müssen besondere Anforderungen erfüllen. Diese richten sich in Umfang und Ausgestaltung nach dem Grad der Systemrelevanz der betreffenden Bank. Die Anforderungen müssen verhältnismässig sein und die Auswirkungen auf die betroffenen Banken, <u>deren internationale Wettbewerbsfähigkeit [(gegenüber wichtigen Finanzplätzen)]</u> und den Wettbewerb <u>im Inland</u> berücksichtigen sowie international anerkannten Standards Rechnung tragen.	Gemäss der Botschaft zum heutigen Art. 9 Abs. 1 sind die Aspekte der Auswirkungen und des Wettbewerbs breit definiert, haben den Fokus aber auf dem inländischen Wettbewerb. Es soll sichergestellt sein, dass Regulierung zweckmässig ist und dass Wettbewerbsverzerrungen im Inland berücksichtigt werden. Der Aspekt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, welcher im Antrag [REDACTED] im Vordergrund steht, soll deshalb im Artikel ergänzt und die Wettbewerbsfähigkeit damit als Kriterium gestärkt werden. Er soll aber nicht die bestehenden, breit ausgelegten Aspekte des Wettbewerbs und der Auswirkungen ersetzen – diese sind zusätzlich zu berücksichtigen. Zudem wird eine Formulierung vorgeschlagen, welche sich am Ziel (Wettbewerbsfähigkeit) orientiert und nicht (da eher unüblich und unnötig einschränkend/die Schweiz abhängig machend) direkt die Anforderungen ausländischer Finanzplätze im Gesetz verankert. Der Zusatz in eckigen Klammern ist aus Sicht des EFD nicht notwendig, da in «internationaler Wettbewerbsfähigkeit» klar enthalten. Aber falls man dieses Element noch stärker betonen



		will, wäre das ein möglicher Ansatz.
	Art. 52 BankG (<i>gegenwärtig in der Vernehmlassung</i>) ¹ Der Bundesrat erstellt alle vier Jahre einen Bericht zur Regulierung systemrelevanter Banken und unterbreitet diesen der Bundesversammlung. ² Der Bericht enthält namentlich: a. eine Überprüfung der Wirksamkeit der Regulierung systemrelevanter Banken; b. eine Analyse zur Weiterentwicklung der Regulierung systemrelevanter Banken, die insbesondere internationalen Entwicklungen, den Auswirkungen auf die Finanzstabilität und die Wettbewerbsfähigkeit der Banken sowie neuen Erkenntnissen zu systemischen Risiken Rechnung trägt.	Ergänzend zur Präzisierung in Art. 9 Abs. 1 BankG ist seitens EFD auch bereits eine Anpassung an Art. 52 BankG im Sinne des Antrags 004 vorgesehen. Die Formulierung des Artikels zum Bericht des Bundesrates an das Parlament ist gegenwärtig in Vernehmlassung. Sie nimmt das Anliegen der PUK einer künftig strategischeren Berichtserstattung (Empfehlung Nr. 1) auf. Art. 52 Abs. 2 Bst. b verlangt u.a. eine Analyse dazu, wie eine allfällige Weiterentwicklung der TBTF-Regulierung sich auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirkt. Der Bundesrat muss somit in seiner Analyse die international geltenden Regelungen (Standards und nationale Umsetzung in den wichtigsten Finanzplätzen) untersuchen und sie bei einer Weiterentwicklung der TBTF-Regulierung berücksichtigen.